

# DECKBLATT NR. 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN HOFACKER DER GEMEINDE TIEFENBACH LKR. PASSAU

## VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 3 VOM 31.07.75 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 11.08.75 BIS 12.09.75 IN DER Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefeln Tiefenbach, Haselbach u. Kirchberg BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 15.10.75 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107 ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tiefenbach, DEN 17. Okt. 1975



DER BÜRGERMEISTER

*R. Ankl*

(Rankl)  
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT der Bescheid VOM 10.11.1975 NR. 5.1.36.390 ZUGRUNDE. Passau, DEN 12. Nov. 1975



*Huber*  
Ortsregierungsrat

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM ..... RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VON ..... BIS ..... IN ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ..... AM ..... BEKANNT GEGEBEN.

....., DEN .....

DER BÜRGERMEISTER

PASSAU, DEN .....

## 1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugebieten.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1-7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

## 2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan Tiefenbach-Hofacker ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Die Gemeinde hat beschlossen:

- 1.) Die Parzelle zwischen den Parzellen der Eigentümer Gaishäuser und Meyer aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, da eine Bebauung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist.
- 2.) Den Kinderspielplatz an der nun vorgesehenen Parzelle zu errichten.
- 3.) Die Parzelle westlich des Anwesens Wieninger zur Hofstelle zu schlagen.
- 4.) Den bisher vorgesehenen Kinderspielplatz zur Bebauung freizugeben.
- 5.) Die Parzellen Nr. 1 u. 2 nur mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die Grundstücksgrenze zwischen den beiden Parzellen entfällt.
- 6.) Die westliche Grundstücksgrenze der Bauparzelle Dr. Ehret um 3m weiter nach Westen zu verlegen.

## 3. ÄNDERUNG

Laut Gemeinderatsbeschluss vom **3.1. Juli 1975** wurde diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

## 4. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA), (§ 4 Abs. 1-4 BauNVO)

### 4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Tiefenbach  
den, **17. Okt. 1975**

Der Bürgermeister



*R. Rankl*  
(Rankl)  
1. Bürgermeister